

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.06.2015

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-8/14

Zulassungsnummer:

Z-86.1-23

Geltungsdauer

vom: **12. Juni 2015**

bis: **24. Oktober 2018**

Antragsteller:

Celsion Brandschutzsysteme GmbH

Caminaer Straße 10

02627 Radibor

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und zwölf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "CW 30", "CS 30" und "CS-F 30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Die Brandschutzgehäuse werden in den Ausführungen und Außenabmessungen entsprechend den Angaben in Abschnitt 2.1.2 hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2) ausschließlich für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an die Brandschutzgehäuse, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Aufstellung bzw. den Anbau der Brandschutzgehäuse die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile - auch im Brandfall - nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in das Brandschutzgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie der MLAR, Fassung November 2005) entsprechen

Dabei dürfen der maximale Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Kabel sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller eingeführten Kabel, in Abhängigkeit vom Gehäusotyp und den Gehäuseabmessungen die in der Tabelle 1 angegebenen Werte nicht übersteigen.

¹ geprüft in Anlehnung an
DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Tabelle 1: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Gehäusotyp		Volumen bezogen auf die Innenabmessungen [m ³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels [mm ²]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm ²]*
CW 30 1flügelig	min	0,013	4 x 16	300
	max	0,10	4 x 16	600
CW 30 2flügelig		0,16	4 x 16	950
CS 30 1flügelig	min	0,013	4 x 16	300
	max	0,24	4 x 25	820
CS 30 / CS-F 30 2flügelig	min	0,16	4 x 16	950
	max	2,04	4 x 50/25	1284

* Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Brandschutzgehäuse darf über das Innenvolumen der Brandschutzgehäuse linear interpoliert werden.

1.2.3 Die Brandschutzgehäuse müssen stehend oder hängend an massiven Wänden ($d \geq 250$ mm) bzw. auf massiven Decken aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)² Baustoffen - jeweils nach DIN 4102-4³ - angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3).

Die an das jeweilige Brandschutzgehäuse angrenzenden massiven Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-2⁴ angehören

2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragssteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen, 1flügeligen oder 2flügeligen Gehäuseverschlüssen mit einem Verschlussystem, ggf. einer oder mehrerer Kabeleinführungen und ggf. einem Lüftungssystem.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Verwendung nichtbrennbarer⁵ Baustoffe wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

- 2 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- 3 DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- 4 DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 2: Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- 5 Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 und 0.2.2 (in der jeweilig gültigen Ausgabe, siehe www.dibt.de)

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Die Brandschutzgehäuse werden in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 12 hergestellt.

Bei den Außen- und Innenabmessungen sind Toleranzen bis zu ± 2 mm zulässig.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen (Maße in mm)

Gehäuse- typ	Gehäuse- verschluss	Typ- bezeichnung	Außenabmessungen				Innenabmessungen		
				Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Wand- gehäuse	1-flügelig	CW 30	min	600	480	280	350	258	146
			max	1000	730	400	750	508	266
Stand- gehäuse		CS 30	min	600	480	280	350	258	146
			max	2050	730	400	1800	508	266
Wand- gehäuse	2-flügelig	CW 30		1150	890	400	900	668	266
Stand- gehäuse		CS 30	min	1150	890	400	900	668	266
			max	2200	1220	1184	1950	998	1050
Stand- gehäuse; frei stehend		CS 30 F*,**	min	1150	890	400	900	668	266
	max		2200	1220	1184	1950	998	1050	

* Bei Brandschutzgehäusen des Typ "C...F" ist die Rückwand verstärkt, deshalb vergrößert sich die Außentiefe um 20 mm.

** Brandschutzgehäusen des Typ "C...F" dürfen rückseitig aneinandergereiht werden. Zwei rückseitig aneinandergereihte Brandschutzgehäuse erhalten den Namen "CNV 30".

2.1.3 Baustoffe und Bauprodukte für die Herstellung der Brandschutzgehäuse

2.1.3.1 Gehäuse

Für die Herstellung der Gehäuse sind Bauplatten (Gipsfaserplatten bzw. Kalziumsilikatplatten), Beschläge, Bänder und Verschlussysteme zu verwenden.⁶

Zum Verschließen der ein- bzw. zweiflügligen Gehäuseverschlüsse sind 2-Punkt-Schubstangenverschlusssysteme zu verwenden.

Im Inneren der Brandschutzgehäuse werden werkseitig die Bohrungen für die Befestigung der Brandschutzgehäuse eingebracht.

Die freistehenden Brandschutzgehäuse vom Typ CS 30 F werden werkseitig mit einer verstärkten Rückwand (zusätzlich 20 mm dicke Brandschutzplatte) hergestellt.

2.1.3.2 Kabeleinführungen

Die Aussparungen für die Kabeleinführungen in den oberen Plattenelementen sind werkseitig vorgefertigt.

Für die Herstellung der Kabeleinführungen der Brandschutzgehäuse sind spezielle Formteile aus dämmschichtbildendem Baustoff⁶ zu verwenden (siehe Anlagen 1 und 4).

Für die Abdeckung der Kabeleinführungen auf der Gehäuseaußenseite sind Kabeleinführungsbleche gemäß Anlage 11 zu verwenden.

2.1.3.3 Lüftungssystem

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "CW 30", "CS 30" und "CS 30-F" dürfen zur Be- und Entlüftung werkseitig mit dem Lüftungssystem vom Typ "CLS"⁶ ausgestattet sein, sofern dies für die bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich ist.

⁶ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieser Zulassung zur Verfügung zu stellen.

Das Lüftungssystem ist dann nach planungstechnischer Vorgabe werkseitig in den Gehäuseverschluss bzw. in der Gehäuseoberseite eingebaut, siehe Anlagen 1 und 6 bis 8.

Das Lüftungssystem besteht je Brandschutzgehäuse aus je einem Lüftungselement in einer Zuluftöffnung und in einer Abluftöffnung. Die Lüftungselemente sind in den oberen Gehäuseelementen oder im Gehäuseverschluss angeordnet, dabei ist ein Mindestabstand von 30 mm zwischen Lüftungselement und angrenzender Innenfläche (Gehäusewand, Gehäuseboden bzw. Gehäuseverschluss) und ggf. zwischen beiden Lüftungselementen einzuhalten. Von außen werden die Öffnungen mit einer Filterkassette, bestehend aus einer Filtermatte und einem Schutzgitter, abgedeckt.

2.1.3.4 Sockel

Wahlweise dürfen Brandschutzgehäuse vom Typ "CS..." auf einem sog. "höhenverstellbaren Comfort-Sockel"⁶ aufgestellt werden (siehe Anlage 10).

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen sind Befestigungsmittel mit allgemeiner bauaufsichtlicher oder europäisch technischer Zulassung bzw. europäisch technischer Bewertung zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind und einen brandschutztechnischen Nachweis haben.

Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen oder europäisch technischen Zulassung bzw. europäisch technischen Bewertung sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Brandschutzgehäuse sind einschließlich der Kabeleinführungen, den notwendigen Bohrungen für die Befestigung, ggf. dem Sockel und ggf. dem Lüftungssystem werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung der Brandschutzgehäuse zu verwendenden Bauprodukte müssen

- Den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3 und 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragssteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzgehäuse

Jedes Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Brandschutzgehäuses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit einem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen.
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen.
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Bauprodukts,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzgehäuse durchzuführen. Die Probenahme und Prüfung obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Brandschutzgehäuse,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Brandschutzgehäuse verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Brandschutzgehäuse selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen

3 Bestimmungen für den Entwurf

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Die Brandschutzgehäuse dürfen an Massivwänden bzw. auf Massivdecken nach Abschnitt 1.2.3 nur dann befestigt werden, wenn die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der Wand oder der Decke nicht beeinträchtigt werden.

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivwänden sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 und entsprechend den Anlagen 3, 4, 6, 7 und 9 zu verwenden.

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 30" und "CS-F 30" können mit einem Sockel entsprechend Abschnitt 2.1.3.4 und gemäß der Anlage 7 ausgestattet werden.

Die Brandschutzgehäuse dürfen nach planungstechnischen Vorgaben mit dem Lüftungssystem vom Typ "CLS" nach Abschnitt 2.1.3.3 ausgestattet sein.

4 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung

4.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den folgenden Bestimmungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Die Brandschutzgehäuse dürfen nicht mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

4.2 Ausführung und Belegung der Kabeleinführung

Bei Ausführung und Belegung der Bandschutzgehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführungen und die Brandschutzgehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel entsprechend Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführungen in die Brandschutzgehäuse eingeführt werden.

Bei der Anordnung der Kabel in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den Kabeln ausgeschlossen werden.

4.3 Aufstellung der Brandschutzgehäuse

4.3.1 Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 30" und "CW 30" müssen vor oder an Massivwänden und auf massiven Decken gemäß Abschnitt 1.2.3 aufgestellt und entsprechend Abschnitt 3.1 befestigt werden.

Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 30 F" dürfen auf massiven Decken gemäß Abschnitt 1.2.3 aufgestellt werden. Die Standsicherheit dieser Gehäuse ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

4.3.2 Wahlweise dürfen die Brandschutzgehäuse vom Typ "CS..." mit einem Sockel gemäß Abschnitt 2.1.4 aufgestellt werden (siehe Anlage 10).

4.4 Befestigung der Brandschutzgehäuse

Die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen muss über werkseitig vorgefertigte Befestigungsvorrichtungen – Bohrungen in der Rückwand im Inneren der Brandschutzgehäuse – gemäß Abschnitt 2.1.3.1 unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 erfolgen (siehe Anlagen 3, 4, 6, 7 und 9).

5 Bestimmungen für Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller der Brandschutzgehäuse hat den Eigentümer der elektrischen Anlage schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass bei Brandschutzgehäusen mit Lüftungssystemen die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Lüftungssysteme ständig gegeben sein müssen und mindestens zweimal jährlich zu überprüfen sind.

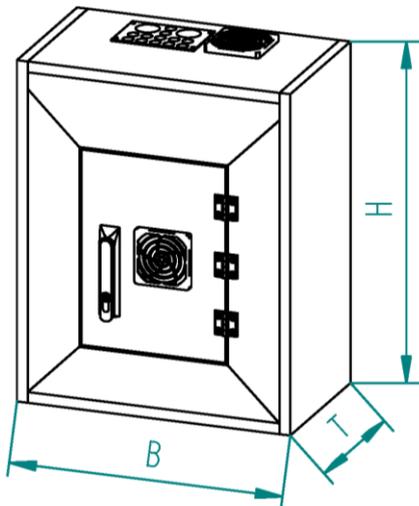
Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

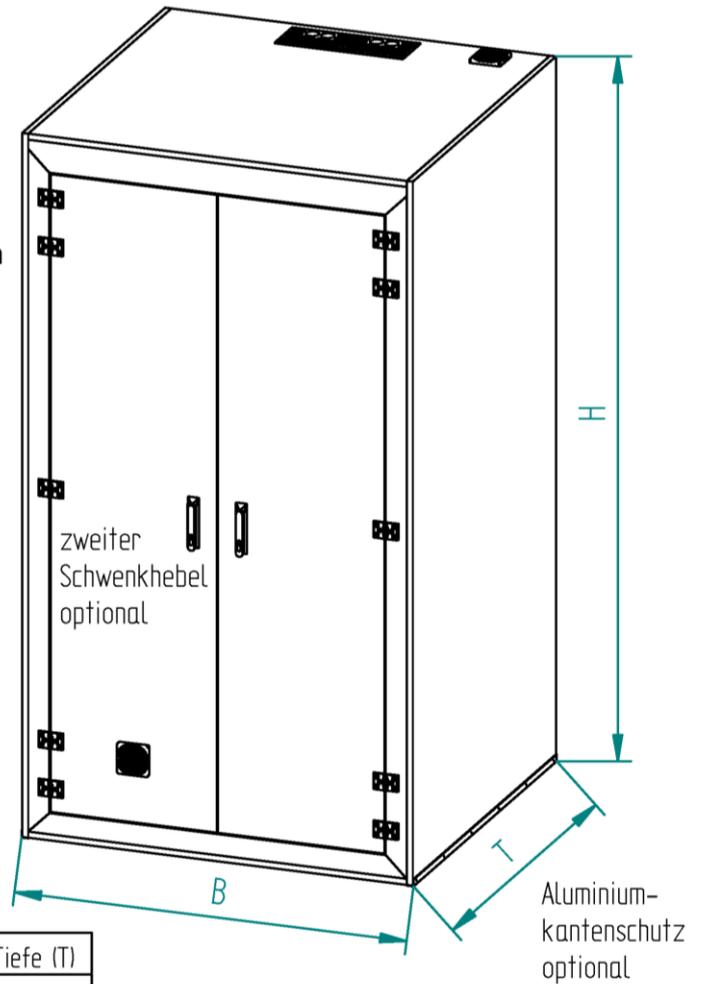
Beglaubigt

Typ CW 30
 Bsp. einflügelige Ausführung



optional
 Lüftungssystem
 vollständig im
 Gehäuse-
 verschluss
 möglich

Typ CS 30
 Bsp. zweiflügelige Ausführung



Typen*		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
CW 30 einflügelig	außen	600 - 1000	480 - 730	280 - 400
	innen	350 - 750	258 - 508	146 - 266
CW 30 zweiflügelig	außen	1150	890	400
	innen	900	668	266
CS 30 einflügelig	außen	600 - 2050	480 - 730	280 - 400
	innen	350 - 1800	258 - 508	146 - 266
CS 30 zweiflügelig	außen	1150 - 2200	890 - 1220	400 - 1184
	innen	900 - 1950	668 - 998	266 - 1050
CS-F 30 zweiflügelig	außen	1150 - 2200	890 - 1220	400 - 1184
	innen	900 - 1950	668 - 998	266 - 1050

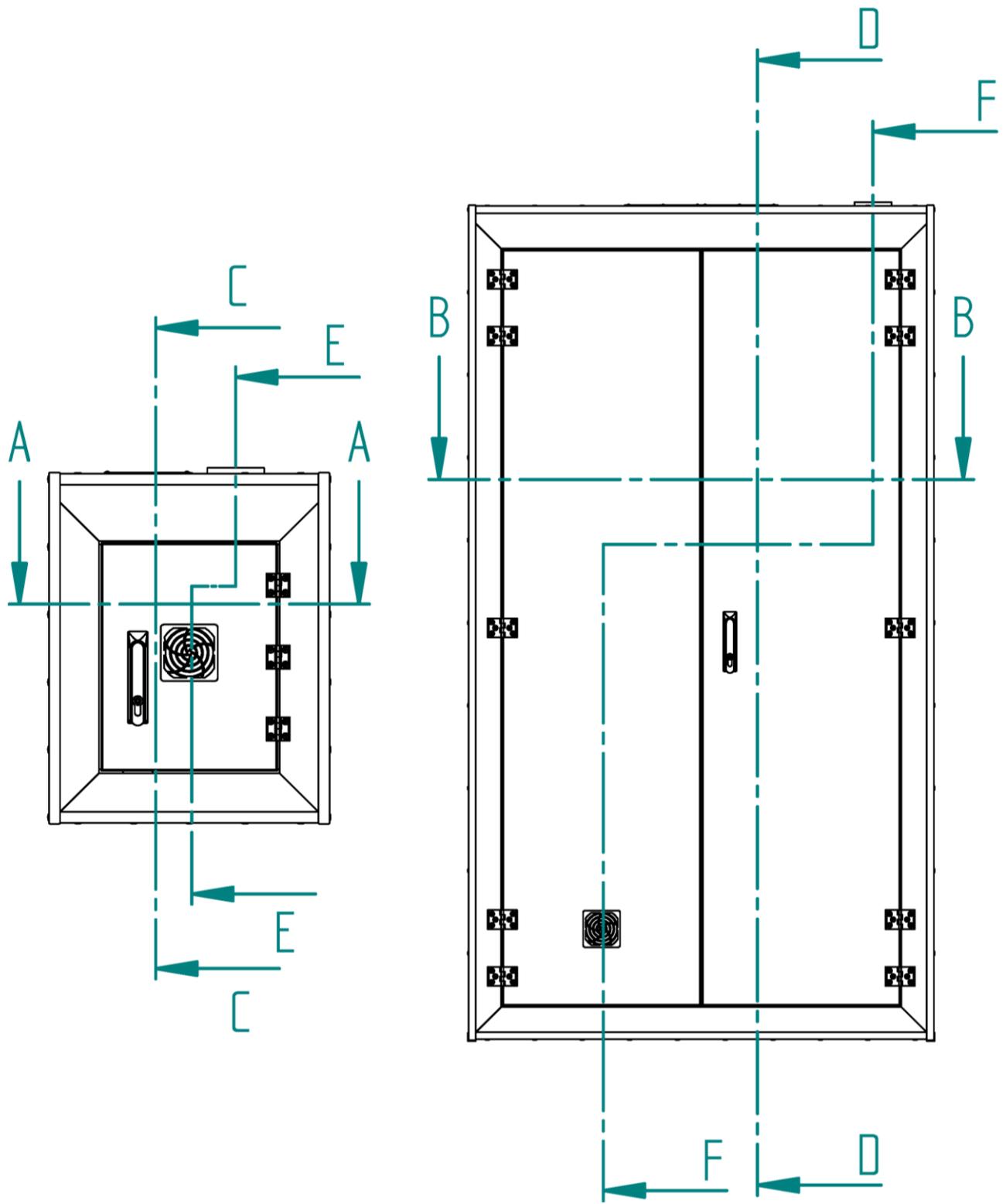
* optional Lüftungssystem im Gehäuseverschluss als auch im Deckel/Gehäuseverschluss möglich

alle Maße in mm, +/- 3 mm

Brandschutzgehäuse

Anlage 1

Typ CW 30 / CS 30 / CS-F 30



elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-23

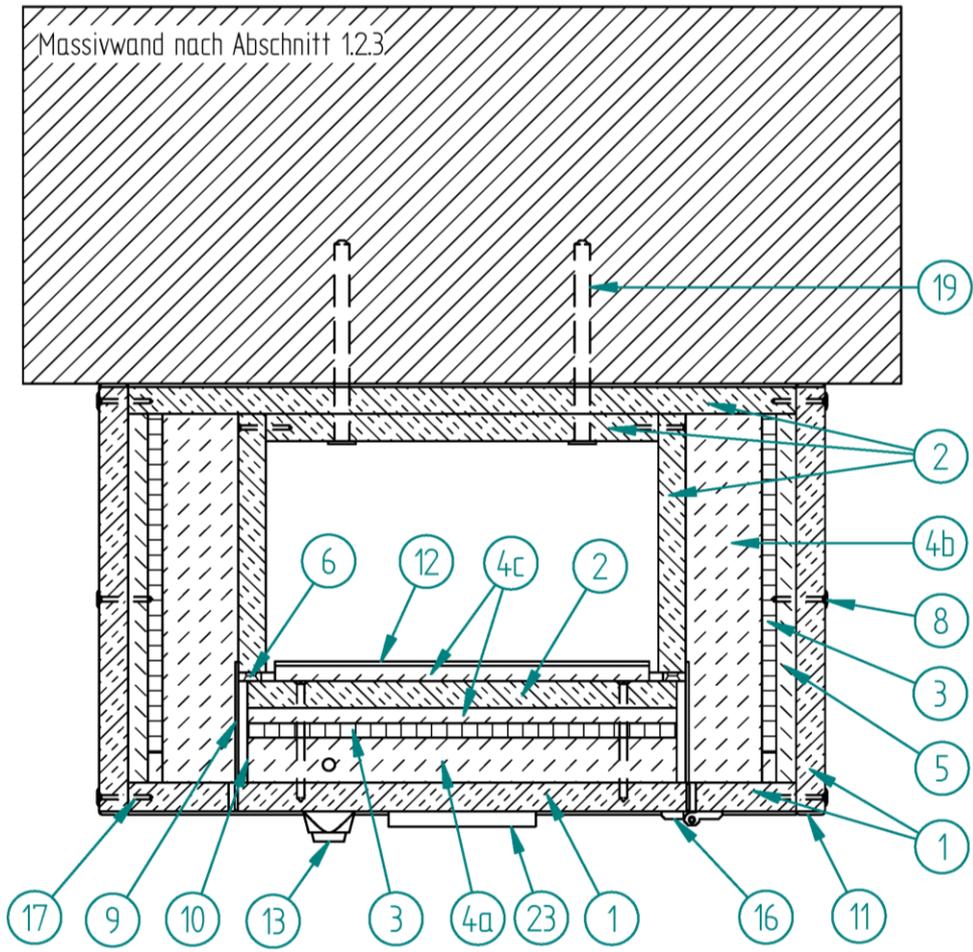
Brandschutzgehäuse

Anlage 2

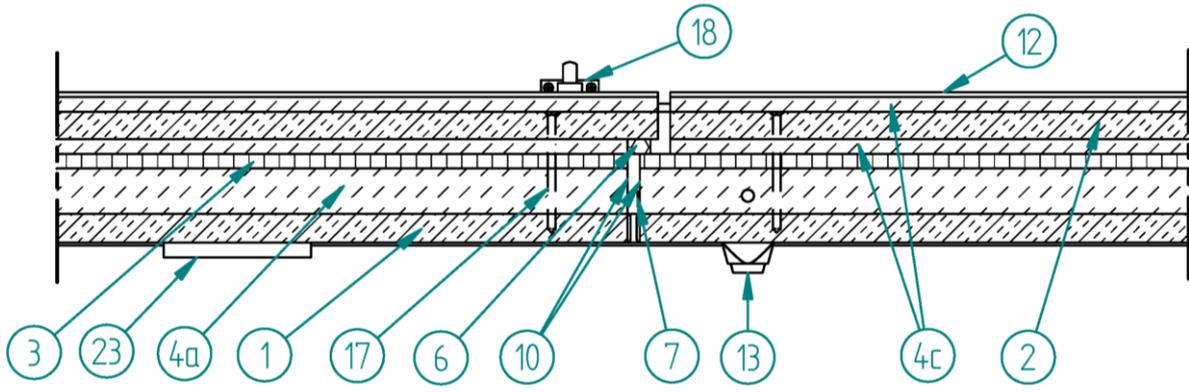
Typ CW 30 / CS 30 / CS-F 30

Ansicht von vorn

Schnitt A - A

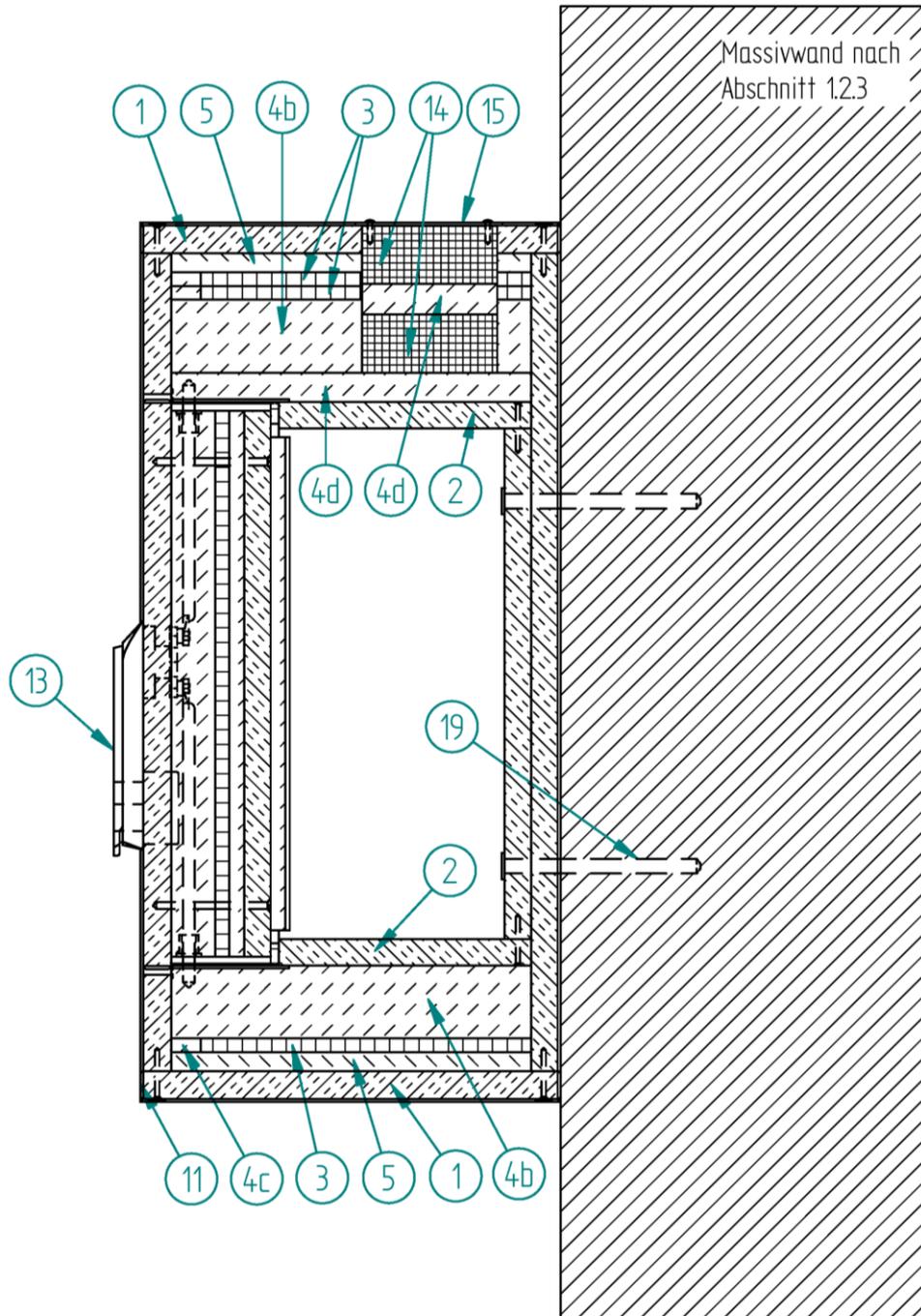


Schnitt B - B



elektronische Kopie der abt des dibt: z-86.1-23

Brandschutzgehäuse		Anlage 3
Typ CW 30 / CS 30 / CS-F 30	Schnitt A - A / Schnitt B - B	



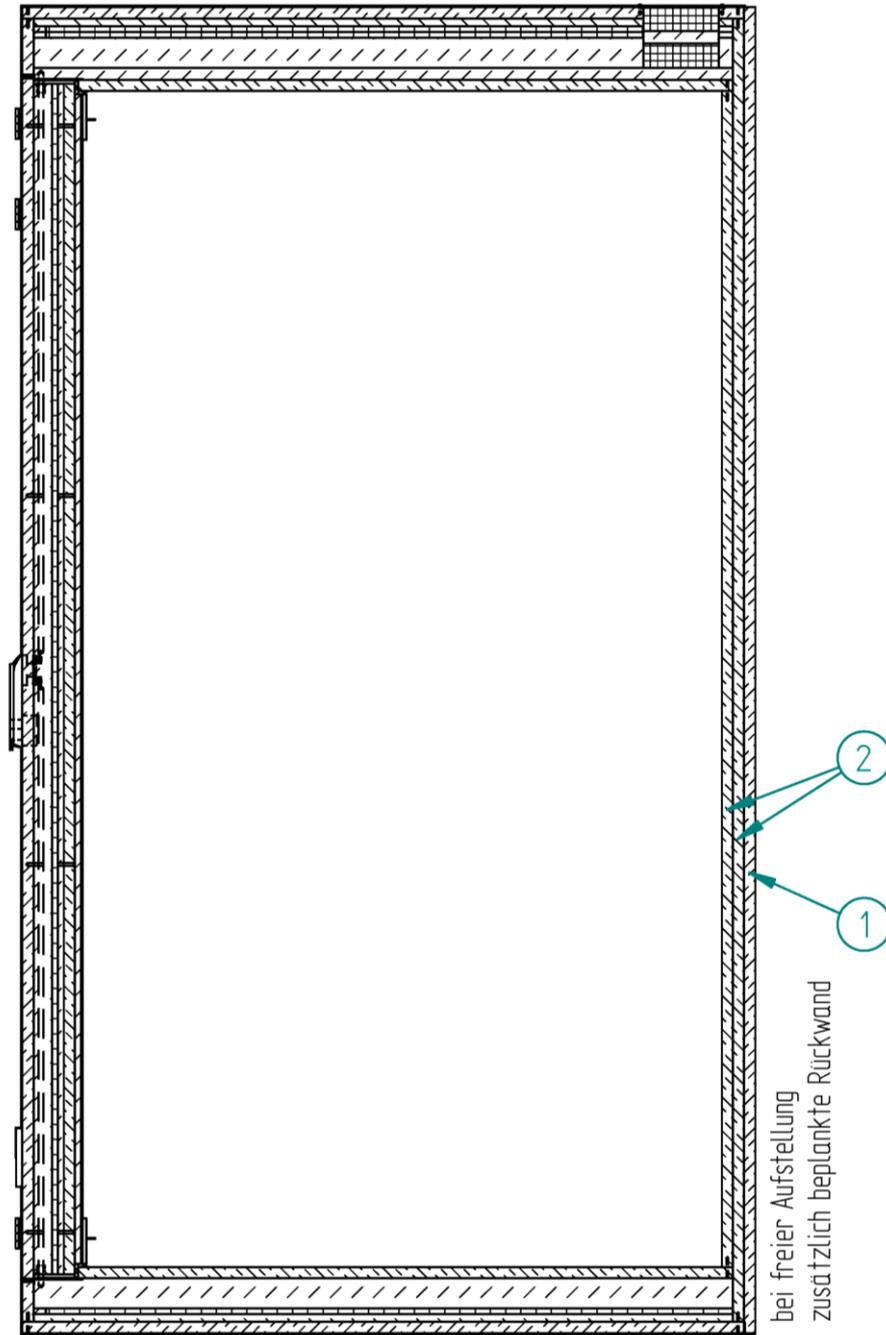
elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-23

Brandschutzgehäuse

Anlage 4

Typ CW 30 / CS 30 / CS-F 30

Schnitt C - C

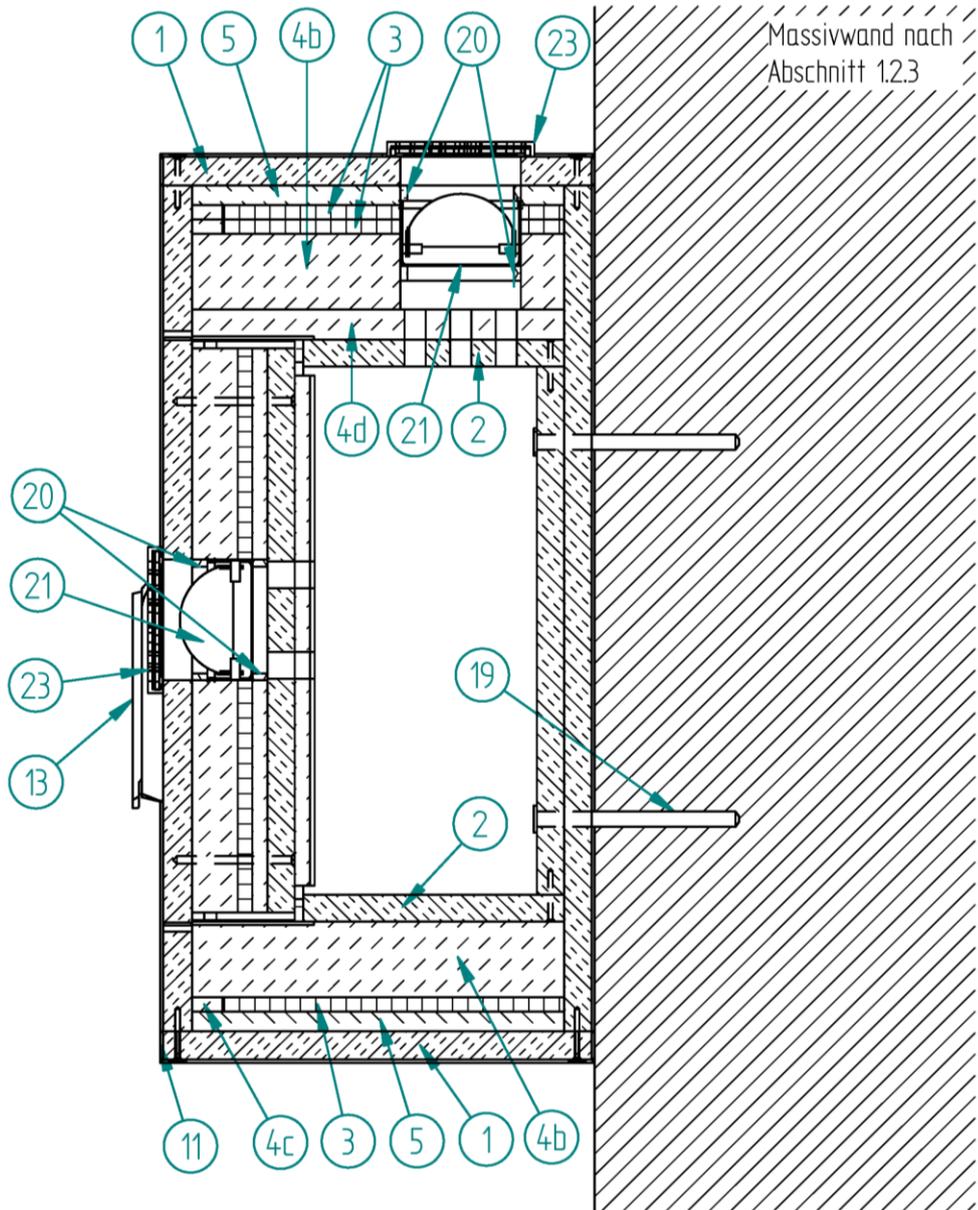


Brandschutzgehäuse

Anlage 5

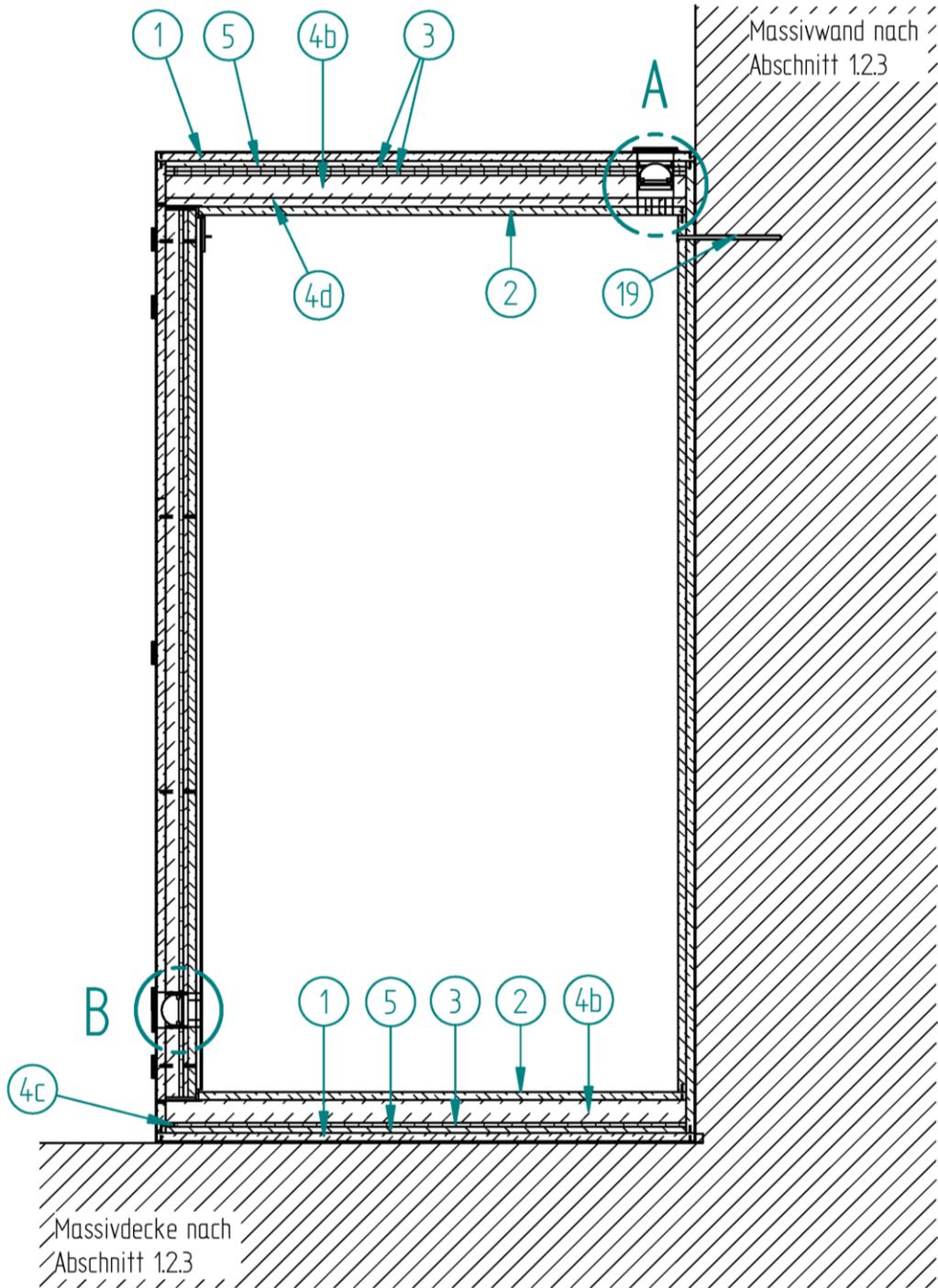
Typ CW 30 / CS 30 / CS-F 30

Schnitt D - D



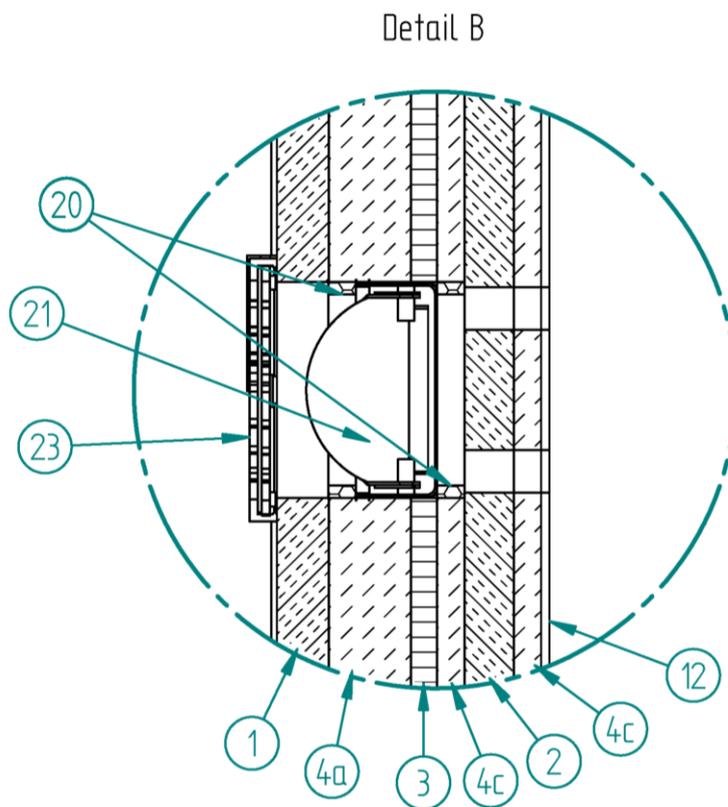
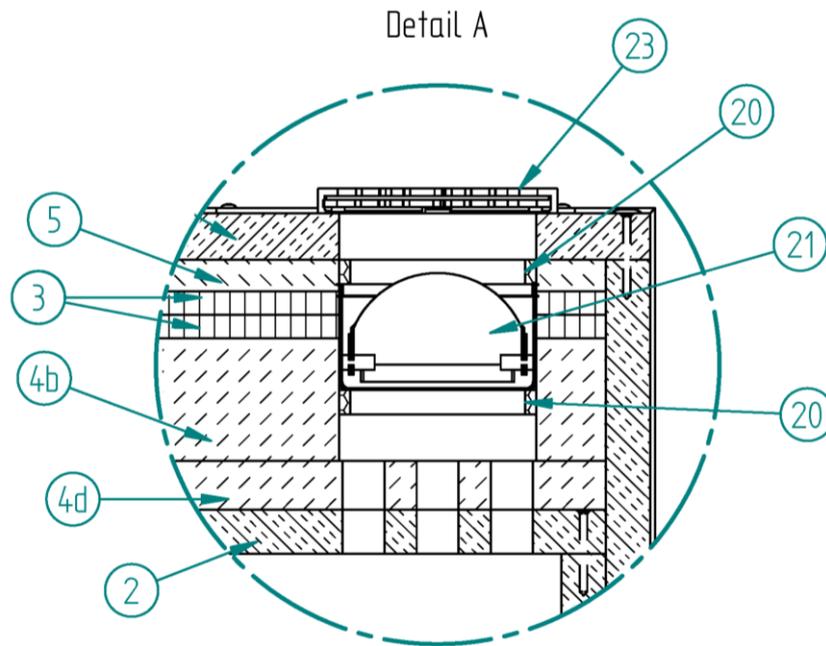
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-23

Brandschutzgehäuse	Anlage 6
Typ CW 30 / CS 30 / CS-F 30	Schnitt E - E



elektronische kopie der abz des dibt: z-86.1-23

Brandschutzgehäuse		Anlage 7
Typ CW 30 / CS 30 / CS-F 30	Schnitt F - F	



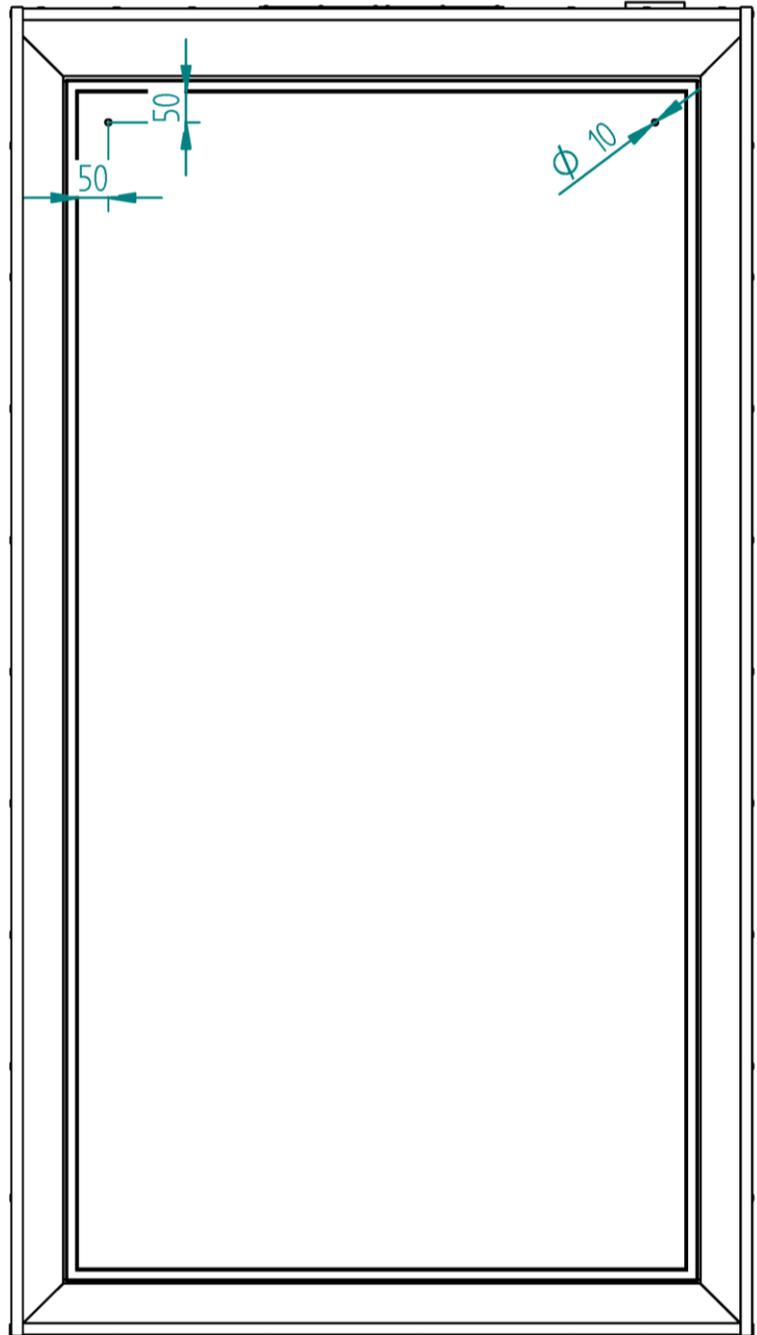
Brandschutzgehäuse

Anlage 8

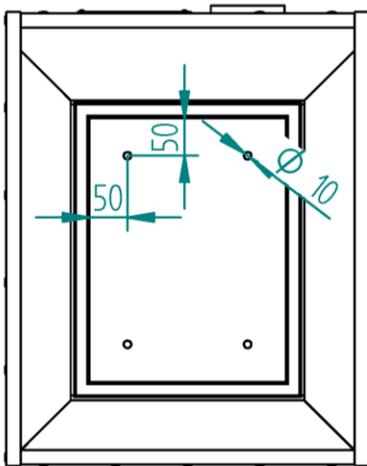
Typ CW 30 / CS 30 / CS-F 30

Detail A
 Detail B

Typ CS 30



Typ CW 30



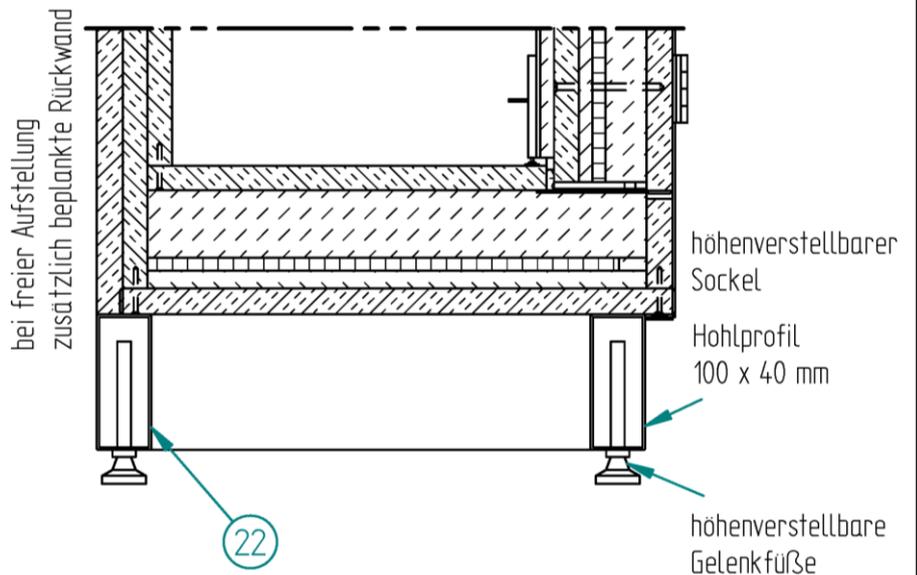
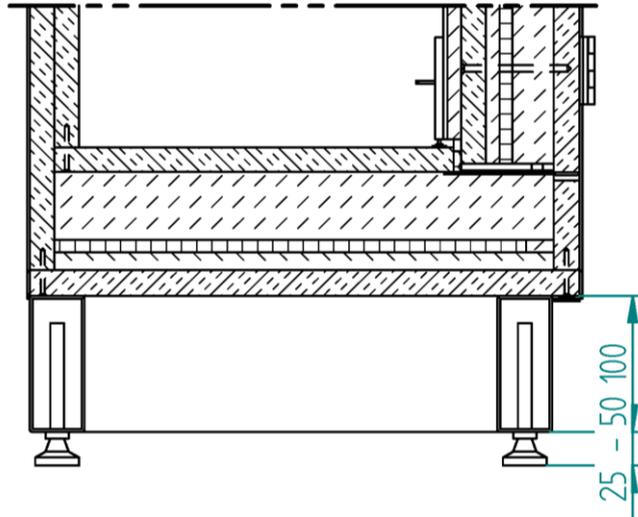
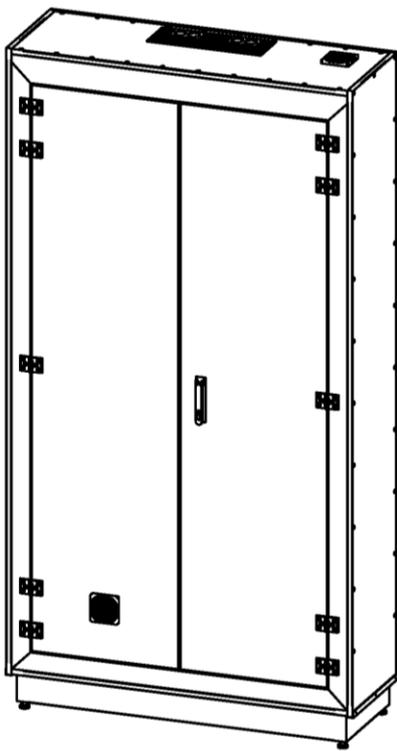
elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-23

Brandschutzgehäuse

Anlage 9

Typ CW 30 / CS 30 / CS-F 30

Wandbefestigung



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-23

Brandschutzgehäuse

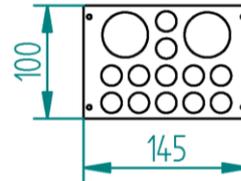
Anlage 10

Typ CW 30 / CS 30 / CS-F 30

Darstellung mit Sockel

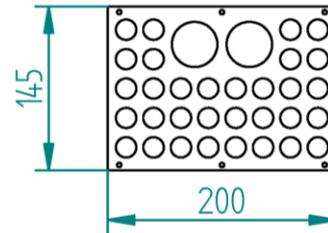
Kleine Kabeleinführung Typ CKE-A

Blechstärke 2 mm
 2 x \varnothing 40 mm
 12 x \varnothing 18 mm



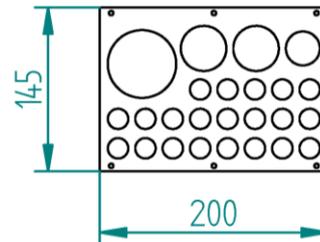
Kabeleinführung Typ CKE-B

Blechstärke 2 mm
 2 x \varnothing 40 mm
 32 x \varnothing 18 mm



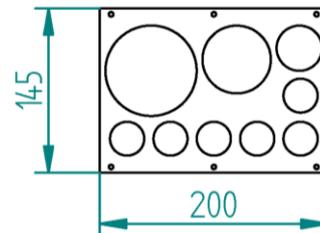
Kabeleinführung Typ CKE-C

Blechstärke 2 mm
 1 x \varnothing 60 mm
 2 x \varnothing 40 mm
 1 x \varnothing 30 mm
 21 x \varnothing 18 mm



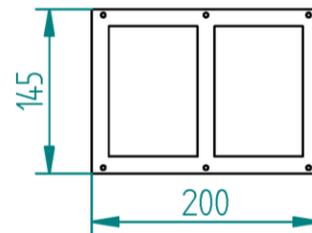
Kabeleinführung Typ CKE-D

Blechstärke 2 mm
 1 x \varnothing 80 mm
 1 x \varnothing 60 mm
 1 x \varnothing 40 mm
 6 x \varnothing 30 mm



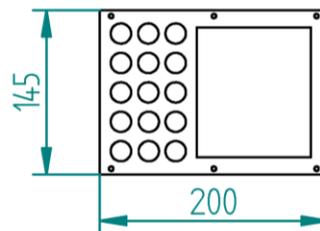
Kabeleinführung Typ CKE-E

Blechstärke 2 mm
 2 Ausschnitte 115 x 78 mm
 frei belegbar, Leitungen sind einzeln oder
 bis \varnothing 18 mm auch gebündelt einführbar



Kabeleinführung Typ CKE-F

Blechstärke 2 mm
 15 x \varnothing 18 mm und
 1 Ausschnitt 115 x 100 mm
 frei belegbar, Leitungen sind einzeln oder
 bis \varnothing 18 mm auch gebündelt einführbar



elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-23

Brandschutzgehäuse

Anlage 11

Typ CW 30 / CS 30 / CS-F 30

Kabeleinführungsbleche

Positionsnummer	Bezeichnung
1	Außenkorpus
2	Innenkorpus
3	GKB-Platte
4a - 4d	Dämmschicht
5	Dämmschicht
6	Türdichtung
7	Aufschäumer
8	Abdeckkappe
9	Aufschäumer
10	Gewebeband
11	Kantenschutz, selbstklebend
12	Matte
13	Verschluss
14	Aufschäumer
15	Kabeleinführung
16	Scharnier
17	Schrauben
18	Schiebriegel
19	Befestigungsmittel
20	Dämmschichtbildner
21	Brandabsperrelement
22	Sockel
23	Filterkassette

Brandschutzgehäuse

Anlage 12

Typ CW 30 / CS 30 / CS-F 30

Legende